

Richtlinien des Büros des Grossen Rats zur Vorbereitung und Durchführung der durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen

Vom 1. Mai 2018 (Stand 1. Mai 2018)

Das Büro des Grossen Rats des Kantons Aargau,

gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. t der Geschäftsordnung des Grossen Rats ¹⁾ (Stand 1. Mai 2018),

beschliesst:

Ziff. 1 Ziel

¹⁾ Das Büro des Grossen Rats (nachfolgend: Büro) bereitet die Wahlen durch den Grossen Rat umsichtig und zeitgerecht vor. Es sorgt für die ordnungsgemässe und korrekte Durchführung der Wahlen und – soweit Wahlgeheimnis und Datenschutzvorschriften es zulassen – für Transparenz.

1. Gesamterneuerungswahlen

Ziff. 2 Wahlvorbereitung

¹⁾ Das Büro legt frühzeitig den Terminplan für die Gesamterneuerungswahlen fest.

²⁾ Die Kommission für Justiz bereitet die Gesamterneuerungswahlen für die Gerichtsbehörden ²⁾ gemäss deren Reglement Richterwahlen ³⁾ zuhanden des Büros vor und erstattet Bericht mit Antrag und Wahlvorschlägen. Sie beachtet dabei den Terminplan für die Gesamterneuerungswahlen.

¹⁾ Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) vom 4. Juni 1991 (SAR [152.210](#))

²⁾ gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.1 Gerichtsbehörden

³⁾ Reglement Richterwahlen der Kommission für Justiz, Fassung vom 10. November 2017 (Kenntnisgabe an GR/Versand: 01.12.2017)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Erfolgt die Wahl auf Antrag des Regierungsrats ¹⁾ beziehungsweise – im Fall des Erziehungsrats – der Kantonalkonferenz ²⁾ unterbreitet er beziehungsweise sie dem Büro Bericht und Antrag samt Wahlvorschlägen.

⁴ Für die übrigen Behörden klärt der Parlamentsdienst im Auftrag des Büros ab, wer sich zur Wiederwahl stellt.

⁵ Die Fraktionen werden eingeladen, der zuständigen Behörde möglichst früh im Verlauf der Wahlvorbereitung allfällige Bedenken gegen eine wiederzuwählende Person mitzuteilen.

⁶ Dem Büro ist nebst Bericht und Antrag bei erstmals Kandidierenden auch der Lebenslauf zur Verfügung zu stellen. Für Wiederzuwählende genügt in der Regel der Wiederwahantrag.

⁷ Das Büro prüft die Wahlvorschläge der Antragstellenden. Es kann weitere Auskünfte von den Antragstellenden verlangen.

Ziff. 3 Öffentliche Ausschreibung

¹ Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen werden nur diejenigen Stellen/Funktionen öffentlich ausgeschrieben, die neu zu besetzen sind. Es gelten dabei die Bestimmungen und Ausnahmen gemäss Ziff. 6 dieser Richtlinien.

Ziff. 4 Abschluss der Wahlvorbereitung

¹ Nach Abschluss des Wahlvorbereitungsverfahrens leitet das Büro die Wahlvorschläge (samt Lebensläufen bei erstmals Kandidierenden) an den Grossen Rat weiter. Es kann zu den Wahlvorschlägen Stellung nehmen und dem Ratsplenum eine Wahlempfehlung abgeben. Es sorgt dafür, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen bekannt sind.

² Die Fraktionen entscheiden darüber, welche Kandidierenden sie zu einem Vorstellungsgespräch einladen wollen. In der Regel finden Vorstellungsgespräche bei der erstmaligen Wahl einer Person statt. Die Fraktionen können ausnahmsweise auch Wiederzuwählende zu Vorstellungsgesprächen einladen. Der Parlamentsdienst koordiniert den zeitlichen Ablauf der Vorstellungsgespräche gemäss den Vorgaben des Büros.

2. Ersatzwahlen

Ziff. 5 Rücktritte

¹ Rücktritte sind schriftlich an die Anstellungsbehörde und an den Parlamentsdienst zu richten. Der Parlamentsdienst leitet das Rücktrittsschreiben umgehend an das Büro sowie bei Richterwahlen an die Kommission für Justiz weiter.

¹⁾ gemäss Anhang 1 Ziffern 1.1.2 Strafverfolgungsbehörden und 1.1.5 Bankrat

²⁾ gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.3 Erziehungsrat

Ziff. 6 Öffentliche Ausschreibung

¹ Die Behörde, die eine durch Wahl des Grossen Rats zu besetzende Stelle beziehungsweise Funktion ausschreibt, lässt dem Büro die Ausschreibung spätestens zeitgleich mit deren Publikation zukommen.

² Wird die Vakanz ausnahmsweise nicht öffentlich ausgeschrieben, ist das Büro im Voraus über die Gründe dafür und über das verlangte Anforderungsprofil zu informieren.

³ Bei Vakanzten im Erziehungsrat und im Kuratorium verzichtet das Büro in der Regel auf eine öffentliche Ausschreibung.

Ziff. 7 Wahlvorbereitung

¹ Die Kommission für Justiz bereitet Ersatzwahlen für Gerichtsbehörden ¹⁾ gemäss deren Reglement Richterwahlen ²⁾ zuhanden des Büros vor und erstattet Bericht mit Antrag und Wahlvorschlag oder Wahlvorschlägen.

² Erfolgt die Ersatzwahl auf Antrag des Regierungsrats ³⁾ beziehungsweise – im Falle des Erziehungsrats – der Kantonalkonferenz ⁴⁾, unterbreitet er beziehungsweise sie dem Büro Bericht und Antrag samt Wahlvorschlag oder Wahlvorschlägen.

³ Für die Ersatzwahl von Mitgliedern des Kuratoriums ⁵⁾ und der weiteren Mitglieder des Erziehungsrats lädt das Büro die Fraktionen ein, ihm innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge zu unterbreiten. Das Kuratorium ist ebenfalls berechtigt, dem Büro Wahlvorschläge für Kuratoriumsmitglieder vorzulegen.

⁴ Das Büro prüft die Wahlvorschläge der Antragstellenden. Es kann weitere Auskünfte von den Antragstellenden verlangen.

Ziff. 8 Abschluss der Wahlvorbereitung

¹ Nach Abschluss des Wahlvorbereitungsverfahrens leitet das Büro die Wahlvorschläge (samt Lebensläufen) an den Grossen Rat weiter. Es kann zu den Wahlvorschlägen Stellung nehmen und dem Ratsplenum eine Wahlempfehlung abgeben. Es sorgt dafür, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen bekannt sind.

² Die Fraktionen entscheiden darüber, welche Kandidierenden sie zu einem Vorstellungsgespräch einladen wollen. Der Parlamentsdienst koordiniert den zeitlichen Ablauf der Vorstellungsgespräche gemäss den Vorgaben des Büros.

¹⁾ gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.1 Gerichtsbehörden

²⁾ Reglement Richterwahlen der Kommission für Justiz, Fassung vom 10. November 2017 (Kenntnisgabe an GR/Versand: 01.12.2017)

³⁾ gemäss Anhang 1 Ziffern 1.1.2 Strafverfolgungsbehörden und 1.1.5 Bankrat

⁴⁾ gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.3 Erziehungsrat

⁵⁾ gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.4 Kuratorium

3. Durchführung von Wahlen im Ratsplenum

Ziff. 9 Wahltermin

¹ Das Büro des Grossen Rats legt den Wahltermin beziehungsweise die Wahltermine fest. Die Ratsmitglieder werden spätestens mit der betreffenden Sitzungseinladung über die Wahlen und die Wahlvorschläge informiert.

Ziff. 10 Stille Wahlen

¹ Das Büro kann dem Ratsplenum die Durchführung von stillen Wahlen beantragen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 62a GO erfüllt sind. Wird von einem Ratsmitglied dennoch die Durchführung von Wahlen mit Wahlzetteln verlangt, sind die Wahlen in der Regel am selben Sitzungstag durchzuführen. Das Ratspräsidium beauftragt den Parlamentsdienst mit der unverzüglichen Vorbereitung und bestellt ein Wahlbüro. Die Ratspräsidentin beziehungsweise der Ratspräsident gibt den Ratsmitgliedern die Mitglieder des Wahlbüros bekannt.

Ziff. 11 Wahlzettel

¹ Das Büro kann beschliessen, vorgedruckte Wahlzettel vorbereiten zu lassen, wenn keine Gegenkandidaturen vorliegen. Die vorgedruckten Namen können von den Ratsmitgliedern handschriftlich abgeändert werden. Sind alle Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen worden, gilt der Wahlzettel als leer eingelegt.

² Bei Gesamterneuerungswahlen werden in der Regel Wahlzettel in Form von vorgedruckten Listen vorbereitet. Bei wieder zu Wählenden wird zum Namen der Zusatz "bisher", bei neu zu Wählenden der Zusatz "neu" angebracht.

³ Gültig ist ein Wahlzettel, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Erfordernissen und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Wahlzettel mit Listen sind gültig, wenn mindestens eine Linie gültig ausgefüllt wurde.

⁴ Die Anzahl der leeren und der ungültigen Wahlzettel ist zu erheben und wird dem Rat zusammen mit der Anzahl der eingegangenen Wahlzettel bekannt gegeben.

Ziff. 12 Wahlbüro

¹ Das Ratspräsidium achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Wahlbüros, wobei jede Fraktion mindestens mit einem Mitglied vertreten sein muss. Das Präsidium wird abwechselnd unter den Fraktionen zugewiesen.

² Für jedes Wahlbüromitglied wird für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied bestimmt.

³ Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Wahlbüros erstellt ein Wahlprotokoll, welches von allen Wahlbüromitgliedern zu unterzeichnen ist.

⁴ Die Mitglieder des Wahlbüros greifen der Bekanntgabe der Resultate durch die Ratspräsidentin beziehungsweise den Ratspräsidenten nicht vor.

⁵ Der Parlamentsdienst führt das Sekretariat des Wahlbüros.

Ziff. 13 Wortmeldungen und Bekanntgabe weiterer Kandidaturen

¹ Vor der Durchführung der Wahlgänge erteilt die Ratspräsidentin beziehungsweise der Ratspräsident bedarfsweise das Wort an Fraktionssprechende sowie an Einzelvotantinnen und Einzelvotanten für ihre Stellungnahmen.

² Spätestens vor der Durchführung des zweiten Wahlgangs sind allfällige weitere Kandidaturen zu nennen.

³ Liegen für den zweiten Wahlgang keine Gegenkandidaturen vor, gilt gemäss § 40a Abs. 4 GVG das Erfordernis des absoluten Mehrs, selbst wenn weitere Personen Stimmen erhalten sollten.

Ziff. 14 Austeilen und Einziehen der Wahlzettel sowie Weitergabe an das Wahlbüro

¹ Der Parlamentsdienst teilt die Wahlzettel persönlich an jedes Ratsmitglied an dessen Platz aus. Die Ratspräsidentin beziehungsweise der Ratspräsident lässt den Ratsmitgliedern genügend Zeit zum Ausfüllen der Wahlzettel und gibt anschliessend die Anweisung zum Einziehen der Wahlzettel. Die Wahlzettel dürfen vom Ratsmitglied nur persönlich in die Wahlurne eingelegt werden.

² Die Ratsweibelin beziehungsweise der Ratsweibel übergibt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros die Wahlurnen persönlich. Erfolgt die Auszählung nicht unmittelbar, verbleiben die Urnen unter Aufsicht im Ratssaal oder werden vom Parlamentsdienst verschlossen unter Aufsicht aufbewahrt.

Ziff. 15 Durchführung des zweiten Wahlgangs

¹ In der Regel findet der zweite Wahlgang im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs im Verlaufe desselben Sitzungstags statt.

² Der Rat kann auf Antrag des Büros oder auf Antrag aus dem Ratsplenum aus wichtigen Gründen die Verschiebung des zweiten Wahlgangs auf einen späteren Zeitpunkt beschliessen.

Ziff. 16 Inkraftsetzung und Änderung

¹ Die vorliegenden Richtlinien gelten ab 01. Mai 2018. Sie sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen und in der aargauischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.

² Die Richtlinien können vom Büro des Grossen Rats geändert werden. Der Grosse Rat ist über Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Aarau, 1. Mai 2018

Präsident des Grossen Rats
SCHOLL

Ratssekretärin
OMMERLI

GROSSER RAT

Büro

Anhang 1¹ (Stand 1. Mai 2018)

Richtlinien des Büros des Grossen Rats zur Vorbereitung und Durchführung der durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen (gemäss § 6 Abs. 1 lit. t der Geschäftsordnung des Grossen Rats)

¹ Anhang 1 zu den Richtlinien des Büros des Grossen Rats zur Vorbereitung und Durchführung der durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen vom 1. Mai 2018 (SAR 152.211).

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	2
1.1 Wahlzuständigkeit des Grossen Rats	2
1.1.1 Gerichtsbehörden.....	2
1.1.2 Strafverfolgungsbehörden.....	3
1.1.3 Erziehungsrat	3
1.1.4 Kuratorium.....	3
1.1.5 Bankrat.....	3
1.1.6 Wahl der ratsinternen Funktionen.....	3
1.2 Wählbarkeitsvoraussetzungen	4
1.3 Wahlorganisation und Abläufe	4

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Wahlzuständigkeit des Grossen Rats

Der Grosse Rat wählt gemäss § 82 Abs. 1 lit. h der Kantonsverfassung und gemäss § 40 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG ²) die folgenden Behörden beziehungsweise Mitarbeitenden des Kantons:

1.1.1 Gerichtsbehörden

gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG ³)

- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Justizgerichts
- die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichts
- die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung
- die Oberrichterinnen und Oberrichter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts
- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts
- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Handelsgerichts
- die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Spezialverwaltungsgerichts

gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG ³)

- die ausserordentlichen Bezirksgerichtspräsidentinnen oder Bezirksgerichtspräsidenten für die langfristige befristete Stellvertretung

² Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (Stand 01.05.2018), SAR 152.200.

³ Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011, SAR 155.200.

1.1.2 Strafverfolgungsbehörden

gestützt auf § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO⁴)

- die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte auf Antrag des Regierungsrats
- die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt für die kantonale Staatsanwaltschaft auf Antrag des Regierungsrats
- die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte für die Staatsanwaltschaften für die Bezirke auf Antrag des Regierungsrats
- Bei Bedarf, d.h. im Falle von gemeinsamen Leitungen von mehreren Staatsanwaltschaften der Bezirke: die Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte für die Staatsanwaltschaften für die Bezirke auf Antrag des Regierungsrats

gestützt auf § 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO⁵)

- die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt auf Antrag des Regierungsrats

1.1.3 Erziehungsrat

gestützt auf § 79 des Schulgesetzes (SchulG⁶)

- vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz
- weitere (sechs) Mitglieder

1.1.4 Kuratorium

gestützt auf § 15 Abs. 3 Kulturgesetz (KG⁷)

- sechs Mitglieder des Kuratoriums

(Der Regierungsrat wählt anschliessend die übrigen fünf Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.)

1.1.5 Bankrat

gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG⁸)

- die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Bankrats auf Antrag des Regierungsrats (sieben bis neun Mitglieder)

1.1.6 Wahl der ratsinternen Funktionen

Der Grosse Rat wählt jährlich das Grossratspräsidium gemäss § 11 Abs. 2 GVG.

Die Wahl der Kommissionen und der Aargauer Mitglieder von interparlamentarischen Kommissionen und Gremien obliegt gemäss § 6 Abs. 1 lit. b, c und s sowie § 8 der Geschäftsordnung dem Büro des Grossen Rats. Der Grosse Rat kann die Wahl einzelner Kommissionsmitglieder an sich ziehen. In diesem Fall gelten sinngemäss die vorliegenden Richtlinien.

⁴ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010, SAR 251.200.

⁵ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010, SAR 251.300.

⁶ Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981, SAR 401.100.

⁷ Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009, SAR 495.200.

⁸ Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007, SAR 681.100.

1.2 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen (GOG, EG StPO, EG JStPO, SchulG, KG, AKBG, GVG).

1.3 Wahlorganisation und Abläufe

Der Ablauf der Wahlen richtet sich nach § 40 Abs. 1 und § 40a GVG sowie den §§ 60 – 65 der GO.

§ 40 GVG, Wahlen und Amtsdauer

¹ Der Grosse Rat führt die ihm durch die Verfassung und andere Erlasse übertragenen Wahlen durch. Diese sind unter Vorbehalt der in der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen geheim vorzunehmen.

§ 40a GVG, Wahlverfahren

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer von der absoluten Mehrheit der am Wahlgang teilnehmenden Ratsmitglieder Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

² Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit oder erreichen weniger Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

³ Treten zum zweiten Wahlgang mehr Kandidaten an, als noch zu wählen sind, entscheidet das relative Mehr.

⁴ Treten zum zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele Kandidaten an, als noch zu wählen sind, ist gewählt, wer von der absoluten Mehrheit der am Wahlgang teilnehmenden Ratsmitglieder Stimmen erhält.

⁵ Es findet kein weiterer Wahlgang statt.

§ 20 GO (Auszug), Kommission für Justiz (Zuständigkeiten)

¹ ...

4. Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung von Kandidierenden für die durch den Grossen Rat gemäss GOG vorzunehmenden Wahlen zuhanden des Büros des Grossen Rates.

§ 60 GO, Stimmzettel

¹ Der Parlamentsdienst verteilt für jeden Wahlgang die Stimmzettel und sammelt sie wieder ein.

² Er stellt fest, wie viele Stimmzettel ausgeteilt wurden. Der Präsident teilt diese Zahl dem Rat mit. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel ausgeteilt werden.

³ Jedes Ratsmitglied hat den von ihm selbst ausgefüllten offiziellen Stimmzettel persönlich abzugeben.

⁴ Übersteigt die Zahl der eingegangenen die der ausgeteilten Stimmzettel, wird der Wahlgang als nichtig erklärt und ist zu wiederholen.

§ 61 GO, Kandidatenliste

¹ Werden für die gleiche Wahl mehrere Kandidaten vorgeschlagen, sind die Nominierungen den Ratsmitgliedern auf einem separaten Blatt bekannt zu geben.

§ 62 GO, Mehrere Wahlen

¹ Sind gleichzeitig verschiedene Wahlen zu treffen, kann der Rat beschliessen, mehrere oder alle Wahlen in einem Akt vorzunehmen.

§ 62a GO, Stille Wahlen

¹ Der Grosse Rat kann stille Wahlen beschliessen, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Funktionen nicht übersteigt.

² Verlangt ein Ratsmitglied die Durchführung von Wahlen mit Wahlzetteln, sind stille Wahlen nicht zulässig.

§ 63 GO, Wahlbüro

¹ Der Präsident gibt den Ratsmitgliedern das vom Präsidium bestellte Wahlbüro bekannt.

§ 64 GO, Stimmengleichheit

¹ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl für die stimmengleichen Kandidaten wiederholt. Sind die Stimmzahlen auch in der Wiederholung gleich, entscheidet das Los.

² Der Ratspräsident nimmt an den Wahlen teil. Er zieht nötigenfalls das Los.

§ 65 GO, Eröffnung

¹ Das vom Wahlbüro festgestellte Ergebnis wird dem Rat durch den Präsidenten eröffnet.